

20.03.2024

Factsheet: „Ungiftig“? Kaum Nachweise für grüne Werbeaussagen bei Babybetten

Die EU Kommission plant, gegen falsche, unklare oder unzureichend belegte Umweltaussagen vorzugehen und sicherzustellen, dass Verbraucher:innen verlässliche, vergleichbare und überprüfbare Informationen erhalten. Ziel ist es, gegen sogenanntes „Greenwashing“ vorzugehen, damit Verbraucher:innen nachhaltigere Kaufentscheidungen treffen können. Dazu sind mit der Green Claims Richtlinie und der Erweiterung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken gesetzliche Regelungen in Arbeit, die vor allem den Fokus auf Aussagen zu Umweltfreundlichkeit und Klimaauswirkungen haben. **Um zu zeigen, dass auch Werbung mit chemikalienbezogenen Aussagen und mit gesundheitlicher Unbedenklichkeit unbedingt strenger reguliert werden muss**, nahm die Verbraucherzentrale NRW Babybetten im Online-Handel unter die Lupe.

Was wurde untersucht?

Die Verbraucherzentrale NRW suchte im Februar nach den Stichworten „Babybett MDF“ und wählte unter den Treffern 17 Produktseiten von Baby-/Kleinkindbetten aus, auf denen Aussagen zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit bzw. Schadstoffen gemacht wurden, ohne dass Nachweise für die Aussagen erbracht wurden.

Es wurden keine Betten aus Massivholz ausgewählt, sondern nur solche, die aus oder mit MDF (Mitteldichte Faserplatten)-Platten hergestellt wurden, weil diese Platten prinzipiell Formaldehydharze und Flammschutzmittel enthalten können. Außerdem sind diese immer lackiert oder beschichtet, so dass außerdem Lacke, Leime, Klebstoffe, Lösemittel, Kunststoffe und Weichmacher zum Einsatz kommen könnten. Insgesamt haben solche Betten also ein höheres Schadstoffpotential als Massivholzbetten.

Die Onlinehändler wurden am 23. Februar 2024 einzeln schriftlich aufgefordert, der Verbraucherzentrale NRW bis zum 12. März 2024 entsprechende Nachweise für die Richtigkeit ihrer im Internet getroffenen Werbeaussagen zu Schadstoffen vorzulegen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Internetrecherche

- Bei allen 17 Betten versprachen die Produktbeschreibungen „schadstofffreie“, „schadstoffgeprüfte“, „schadstoffarme“, „giffreie“, „ungiftige“, „unbedenkliche“, „komplett ohne Lösungsmittel“ oder „ohne jegliche Schadstoffe“ hergestellte Betten.

Pressestelle

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 38 09-101

Fax (0211) 38 09-216

presse@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

factsheet factsheet factsheet factsheet

- Bei etwa der Hälfte bezogen sich die Aussagen nur auf die lackierten Oberflächen, bei der anderen Hälfte auch auf das ganze Bett.
- Neunmal wurden Tests, Prüfungen oder Zertifizierungen in Bezug auf Schadstoffe in den Produktbeschreibungen erwähnt, ohne entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen, obwohl es gerade im Online-Handel technisch leicht möglich wäre, Prüfberichte zum Download zur Verfügung zu stellen oder Prüf-Identifikationsnummern zu verlinken.

Die wichtigsten Ergebnisse der Händler-Befragung:

- Auf unsere Anfrage sendeten uns zwar zehn Händler Dokumente zu, aber keiner konnte damit alle seine Werbeaussagen belegen.
 - **Insgesamt entstand der Eindruck, dass uns oftmals ohne Sachbezug einfach alles zugeschickt wurde, was an Dokumenten verfügbar war**, dass aber unsere eigentliche Frage nach den schadstoffbezogenen Werbeaussagen auf den Internetseiten nicht gezielt beantwortet wurde: So schickten die Händler Berichte von technischen Sicherheitsprüfungen der Kinderbetten (danach hatte die Verbraucherzentrale aber nicht gefragt) und zahlreiche technische Datenblätter von Lacken und Beschichtungen, aus denen aber die chemische Zusammensetzung nicht hervorging, eine Bescheinigung zur Klebekraft des verwendeten Leims, ein FSC-Zertifikat zur nachhaltigen Waldwirtschaft, eine Ölanalyse von Leinöl oder eine Bescheinigung über Qualitätsmanagement nach ISO 9000. **Außerdem waren die meisten Dokumente nicht eindeutig dem Bett zuzuordnen:** In diesem Fall blieb unklar, ob z.B. der entsprechende Lack für das Bett auch tatsächlich verwendet wurde.
 - **Kein Händler legte eine Prüfung auf ausgasende Substanzen wie Lösemittel oder Formaldehyd für das komplette Bett vor.**
 - Vier Händler belegten durch einen Prüfbericht des gesamten Bettes, dass die Anforderungen der Spielzeugnorm „EN 71-3 Migration bestimmter Elemente“ (z.B. Cadmium, Blei, Quecksilber) erfüllt sind. Der zugesandte Prüfbericht eines Bettes war allerdings schon fast 13 Jahre alt. Die Spielzeugnorm, auf die sich die Händler beziehen, umfasst zudem keine organisch-chemischen Substanzen wie Formaldehyd, Weichmacher, Flammschutzmittel oder PAK.
- ❖ **Ergebnisse aller untersuchten Händler-Internetseiten der Babybetten (Abrufdatum 19. bzw. 20.02.2024)**